

Vorlage Nr.: 0116/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Rat	Entscheidung		Ö			

Bildung des Verwaltungsausschusses

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Nach § 74 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) setzt sich der Verwaltungsausschuss aus dem Bürgermeister, den Ratsmitgliedern mit Stimmrecht (Beigeordnete) und den Ratsmitgliedern mit einem Grundmandat mit beratender Stimme zusammen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass dem Verwaltungsausschuss der Erste Stadtrat mit beratender Stimme angehört, die Hauptsatzung enthält eine solche Regelung jedoch nicht. Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6, der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht (§ 74 Abs. 2 NKomVG).

Gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG bestimmt der Rat in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Beigeordneten und ggf. die weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Grundmandatsinhaber).

Die Verteilung der zu besetzenden Sitze auf die Fraktionen und Gruppen werden gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Fraktionen und Gruppen im Rat:

Fraktion der CDU	10 Ratsmitglieder
Fraktion der SPD	9 Ratsmitglieder
Gruppe der BU/FDP	8 Ratsmitglieder
Fraktion der GRÜNEN	4 Ratsmitglieder
Fraktion der AfD	2 Ratsmitglieder

Teiler	CDU	Rang	SPD	Rang	BU/FDP	Rang	Grüne	Rang	AfD	Rang
: 1	10	1	9	2	8	3	4	6/7	2	
: 2	5	4	4,5	5	4	6/7	2		1	
: 3	3,33	8	3	9	2,66	10	1,33			

Verteilung der Sitze bei 6 Beigeordneten:

CDU: 2 SPD: 2 BU/FDP: 1 Losentscheid BU/FDP / GRÜNE: 1

Verteilung der Sitze bei 8 Beigeordneten:

CDU: 3 SPD: 2 BU/FDP: 2 Grüne: 1

Die bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Fraktion der AfD ist laut § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG berechtigt, ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsausschuss zu entsenden (Grundmandat).

Für jedes dem Verwaltungsausschuss angehörende Mitglied ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Die Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich auch untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, kann von ihr ein zweiter Vertreter oder eine zweite Vertreterin bestimmt werden.

2. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass dem Verwaltungsausschuss neben dem Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode **keine / zwei** weitere stimmberechtigte Ratsmitglieder (Beigeordnete) angehören.

Der Rat stellt die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung des Verwaltungsausschusses wie folgt fest:

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Stellvertreter/-in
CDU	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____
SPD	_____	_____
	_____	_____
BU/FDP	_____	_____
	_____	_____
GRÜNE	_____	_____
	_____	_____
Grundmandat AfD	_____	_____
	_____	_____